

Täter-Opfer-Ausgleich Wege zur Wiedergutmachung

Täter-Opfer-Ausgleich: Gerichtsverfahren können unter Umständen durch erfolgreiche Mediation ersetzt werden



Der Fachdienst Jugendhilfe des Diakonischen Werkes in Osterholz-Scharmbeck ist mit den Sozialarbeitern Piet Bürster (links) und Thomas Horn besetzt.
Friedrich-Wilhelm Armbrust

Osterholz-Scharmbeck. Zwei Jugendliche haben sich einen üblen Streich ausgedacht und vor einem Hauseingang den Abtrittrost entfernt. Nichts Böses ahnend, tritt eine Frau in die hinterlassene Vertiefung und bricht sich ein Bein. An diesem Beispiel erklärt der Sozialarbeiter Thomas Horn eine besondere Form der außergerichtlichen Konfliktschlichtung. Er ist im Diakonischen Werk in Osterholz-Scharmbeck für Mediationen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs zuständig. Die Jugendlichen seien ermittelt worden, so Horn, und es sei mit ihm als Mediator zu einem Gespräch zwischen der Frau und den beiden Jungen gekommen.

„Die Frau war nach dem Treffen sehr erleichtert. Denn sie hatte sich Sorgen gemacht, dass es sich vielleicht um einen Racheakt gehandelt haben könnte und sich gefragt, ob jemand sie sozusagen auf dem Kieker hätte“, berichtet der Sozialarbeiter. Die Jugendlichen konnten sie beruhigen, indem sie versicherten, dass die Frau rein zufällig Opfer des "schlechten Scherzes" geworden sei, sie persönlich keinen Anlass hatten, der Frau Schaden zuzufügen.

Beim Täter-Opfer-Ausgleich bekommen sowohl Täter als auch Opfer die Gelegenheit, einen Konflikt für beide Seiten zufriedenstellend beizulegen. Das Verfahren wird stets von einem unparteiischen Dritten wie dem Sozialarbeiter Horn begleitet. Schadenswiedergutmachung und Konfliktschlichtung gehören zu den wesentlichen Elementen des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Die unmittelbare Gegenüberstellung im Gespräch hilft den Beteiligten, die Straftat aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten. Der Täter soll außerdem für die beim Opfer hervorgerufenen Folgen seiner Straftat sensibilisiert werden. Die daraus resultierende persönliche Betroffenheit kann ihn davon abhalten, weitere Straftaten zu begehen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich entstand in Deutschland Mitte der 1980er-Jahre zunächst als Modellversuch zur Konfliktschlichtung zwischen Straftätern und deren Opfern. Im Landkreis Osterholz ist er angesiedelt im Fachdienst Jugendhilfe des Diakonischen Werkes. Die von der evangelisch-lutherischen Kirche betriebene Wohlfahrtspflege kooperiert dabei mit der Jugendgerichtshilfe des Landkreises Osterholz.

Die Jugendgerichtshilfe des Landkreises ist ein Fachdienst innerhalb des Jugendamtes des Landkreises. Der Fachdienst ist beteiligt an den Strafverfahren gegen Jugendliche zwischen dem 14. und dem 17. Lebensjahr oder Heranwachsenden zwischen dem 18. und dem 21. Lebensjahr. Die Jugendgerichtshilfe nimmt mit einer Vollzeitstelle Silvia Kluge wahr.

„Die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es, im Verfahren vor den Jugendgerichten die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte mit einzubringen und geltend zu machen“, erläutert die Pressesprecherin des Landkreises, Jana Lindemann. Dabei gehe es um die bisherige Entwicklung und die persönliche Lebenssituation des jungen Menschen, aber auch um die Umstände, die zur Straftat geführt haben.

"Die Auseinandersetzung damit, mögliche Wiedergutmachungsleistungen und Ähnliches spielten weiter eine Rolle", so die Pressesprecherin. „Dafür nimmt die Jugendgerichtshilfe an den Gerichtsterminen teil, führt im Vorfeld Gespräche mit dem Angeklagten und erstattet dem Jugendgericht Bericht.“ Auch gebe sie Empfehlungen zu jugendrichterlichen Auflagen und Weisungen ab, so Jana Lindemann. Ferner begleitet und kontrolliert Silvia Kluge die Einhaltung von Auflagen und Weisungen. „Darüber hinaus begleitet sie Jugendliche und Heranwachsende in Untersuchungshaft und während der Vollstreckung einer Jugendstrafe.“ Die Jugendgerichtshilfe sei auch an Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen junge Menschen zwischen 14 und 20 Jahren beteiligt, so Jana Lindemann.

Fond für Schmerzensgeld

Neben Horn verfügt die Jugendhilfe des Diakonischen Werkes mit dem 27-jährigen Piet Bürster über einen weiteren Sozialarbeiter. Bürster ist dort seit Sommer dieses Jahres beschäftigt, sein 54-jähriger Kollege seit 23 Jahren. Außerdem ist Ina Buchmann-Mathy als Teilzeitkraft mit im Boot. Finanziert wird die Jugendhilfe vom Landkreis Osterholz und vom Niedersächsischen Landesjugendamt.

Der Fachdienst beziehungsweise die beiden Sozialarbeiter kümmern sich vor allem um straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende. Sie beraten sie, wenn sie richterlichen Weisungen wie Auflagen von Sozialstunden nachkommen müssen. Auch in der Auseinandersetzung mit Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft stehen die Sozialarbeiter Jugendlichen zur Seite.

Eine Besonderheit im Täter-Opfer-Ausgleich ist ein Fond für Schmerzensgeld. „Dies ist auch ein gemeinsames Projekt mit der Jugendgerichtshilfe des Landkreises“, sagt Horn. Den Fond gibt es ihm zufolge schon seit März 2001 und aus ihm sind seitdem fast 30 000 Euro an die Opfer von Straftaten gezahlt worden. Der Opferfond wird aus Geldauflagen aus Strafverfahren sowie mit Spenden gespeist.

„Zwei Jugendliche geraten auf einem Parkplatz mit einem anderen aneinander und verprügeln ihn. Er trägt Verletzungen davon und hat Schmerzen“, führt Horn ein weiteres Beispiel aus seiner Praxis an. Im Rahmen der Schlichtung kam nach seinen Worten ein Schmerzensgeld von 700 Euro zur Sprache, pro Täter 350 Euro. „Der eine Jugendliche hat sich aus unserem Fond 350 Euro geliehen und sie in Raten zurückgezahlt.“ Der andere habe aber kein Geld gehabt. „Der hat dann 50 Sozialstunden in einer karitativen Einrichtung geleistet. Pro Sozialstunde gibt es sieben Euro. Diese 350 Euro haben wir ebenfalls aus dem Fond genommen, zugunsten des verprügelten Jugendlichen.“ Beide hätten sich einsichtig gezeigt und die Verantwortung für ihr Fehlverhalten übernommen, so der Sozialarbeiter.

Bis heute ist der Fond ihm zufolge in 92 Fällen genutzt worden. 41 Darlehen seien durch gemeinnützige Arbeit getilgt worden, 45 durch monatliche Ratenzahlung, hat Horn ausgerechnet. In der Praxis ist der Fond nach seinen Worten eine Bereicherung, weil Opfer und Täter davon gleichermaßen profitieren. Der Täter übernehme die Verantwortung für die Folgen seiner Straftat. „Er leiht sich Geld für Schadensersatz oder Schmerzensgeld. Damit wird er den Ansprüchen des Opfers gerecht, obwohl er finanziell aus eigenen Mitteln dazu nicht in der Lage war.“ Das Opfer erhalte „Genugtuung und Anerkennung“ seiner Ansprüche. „Ein möglicherweise langwieriger Zivilrechtsprozess bleibt beiden Seiten erspart.“